

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.05.2019

Geschäftszeichen:

I 25-1.21.4-18/19

**Nummer:**

**Z-21.4-2107**

**Geltungsdauer**

vom: **17. Mai 2019**

bis: **17. Mai 2024**

**Antragsteller:**

**Haz Metal Deutschland GmbH**

Leonhard-Karl-Straße 29

97877 Wertheim

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**HAZ-ES-Ankerschienen für Fertigteilstürze**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die HAZ–ES-Ankerschiene für Fertigteilstürze besteht aus einer C-förmigen Schiene aus nichtrostendem Stahl mit einem auf dem Profilrücken angeschweißten Bügelanker aus nichtrostendem Stahl. In die Ankerschiene werden hammerkopfförmige Schrauben aus nichtrostendem Stahl eingesetzt.

Die Ankerschiene wird oberflächenbündig in Fertigteilstürze einbetoniert.

Auf der Anlage 1 ist die Ankerschiene im eingebauten Zustand dargestellt.

#### 1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Ankerschiene darf für Verankerungen unter statischer oder quasi-statischer Belastung in Betonfertigteilstürzen aus bewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C30/37 und höchstens C50/60 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" verwendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich der Ankerschiene gestellt werden.

Die Ankerschiene darf im gerissenen und ungerissenen Beton verwendet werden.

Die Ankerschiene mit Bügelanker, Schraube, Mutter und Unterlegscheibe aus nichtrostendem Stahl 1.4401, 1.4404 oder 1.4571 darf entsprechend der Korrosionsbeständigkeitsklasse CRC III nach DIN EN 1993-1-4:2015-10 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-4/NA:2017-01 verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Konstruktionsteile der Ankerschienen (Schiene, Anker, Schraube, Mutter und Unterlegscheibe) müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen der Ankerschienen und Schrauben müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Kennzeichnung

Jeder Lieferschein der Ankerschienen und Schrauben muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist auf dem Lieferschein das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung der Ankerschienen und Schrauben anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Ankerschiene wird nach den gerundeten Profilaußenabmessungen (Breite/Höhe in mm) bezeichnet, z. B. Profil 28/15.

Jede Ankerschiene ist mit dem Herstellerkennzeichen "HAZ", der Profilgröße und dem Kürzel "A4" entsprechend Anlage 2 zu kennzeichnen.

Die hammerkopfförmigen Schrauben sind mit dem Herstellerkennzeichen und der Festigkeitsklasse entsprechend Anlage 3 zu kennzeichnen, z. B. HS A4-70.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ankerschienen (Schiene, Anker, Schraube, Mutter und Unterlegscheibe) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Ankerschienen und Schrauben eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Ankerschienen und Schrauben durchzuführen und es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen.

Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Die Konstruktionszeichnungen müssen die genaue Lage, Größe und Länge der Ankerschienen sowie die Größe der zugehörigen Schrauben enthalten.

### 3.2 Bemessung

#### 3.2.1 Allgemeines

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu bemessen.

Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Krafteinleitung über die Ankerschiene in den Beton ist erbracht.

Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Betonfertigteile ist nachzuweisen.

Die Bemessung des Fertigteils ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

Die Schwächung des Betonquerschnitts durch den Einbau von Ankerschienen ist ggf. beim statischen Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Biegebeanspruchung der Ankerschiene ist nicht zulässig.

Zusatzbeanspruchungen, die in der Ankerschiene, im anzuschließenden Bauteil oder im Bauteil, in dem die Ankerschiene verankert ist, aus behinderter Formänderung (z. B. bei Temperaturwechseln) entstehen können, sind zu berücksichtigen.

Planmäßige Quer- und Schrägzugbeanspruchungen außerhalb des definierten Beanspruchungsbereich nach Anlage 4 sowie Beanspruchungskomponenten parallel zur Schienenachse sind nicht zulässig.

Der Lastangriff aus der Anschlusskonstruktion kann an beliebiger Stelle der Ankerschienen erfolgen. Der Randabstand der beiden Schrauben zum Schienenende muss mindestens 2,5 cm betragen. Der Mindestachsabstand von beiden Schrauben beträgt 4,8 cm. Die Mindestabstände der Ankerschienen (Achs-, Rand- und Eckabstände) und die Betonbauteilabmessungen (Bauteildicke und -höhe) nach Anlage 4 dürfen nicht unterschritten werden.

Es darf nur eine Anschlusskonstruktion pro Ankerschiene befestigt werden.

#### 3.2.2 Widerstände und Nachweise

Die Bemessungswiderstände der Ankerschienen bei zentrischer Zugbeanspruchung im gerissenen und ungerissenen Beton  $\geq$  C30/37 sind in Anlage 4 angegeben.

Der Bemessungswiderstand der Schrauben ist in Anlage 3 angegeben.

Es ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Einwirkung (Beanspruchung)  $F_{Ed}$  den Bemessungswert des Widerstandes (Beanspruchbarkeit)  $F_{Rd}$  der Ankerschiene und der Schraube nicht überschreitet:

$$F_{Ed} \leq F_{Rd, \text{Schiene}} \times \psi_c \quad \text{und} \quad F_{Ed} \leq F_{Rd, \text{Schraube}}$$

Der Erhöhungsfaktor  $\psi_c$  für die Betonfestigkeitsklasse ist der Tabelle in Anlage 4 zu entnehmen. Für Beton der Festigkeitsklasse C30/37 gilt  $\psi_c = 1,0$ .

### 3.2.3 Bewehrung

Der Betonfertigteilsturz ist direkt unterhalb des Bügelankers mindestens 1 Längsstab B500B mit Durchmesser 6 mm vorbeizuführen und in dieser Lage zu sichern.

Die Bemessung der übrigen Bewehrung aus dem Nachweis des Sturzes als Balken-Tragwerk ist nicht Gegenstand dieser Zulassung und muss gesondert erfolgen.

## 3.3 Ausführung

### 3.3.1 Einbau der Ankerschienen

Die Ankerschiene darf in Betonfertigteilstürzen eingebaut werden. An der Ankerschiene dürfen keine Anker nachträglich befestigt oder andere Änderungen vorgenommen werden.

Der Einbau der Ankerschiene ist nach den gemäß Abschnitt 3.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

Die Ankerschienen sind so auf der Schalung zu befestigen, dass sie sich beim Verlegen der Bewehrung sowie beim Einbringen und Verdichten des Betons nicht verschieben. Der Beton muss im Bereich der Schienen und der Anker einwandfrei verdichtet sein. Die Ankerschienen sind gegen Eindringen von Beton in den Schieneninnenraum zu schützen.

### 3.3.2 Befestigung der Anschlusskonstruktion (Schraubenmontage)

Die erforderliche Schraubengröße ist den Konstruktionszeichnungen zu entnehmen.

Liegt die Vorderkante der Ankerschiene nach dem Betonieren nicht bündig mit der Betonfläche, so muss dieser Zwischenraum bei der Montage der Anschlusskonstruktion vollflächig unterfüttert werden.

Die Köpfe der Schrauben werden in den Schienenschlitz eingeführt, müssen nach einer Rechtsdrehung um  $90^\circ$  auf beiden Schenkeln der Ankerschiene voll aufliegen und durch Anziehen der Mutter mit dem Drehmomentenschlüssel arretiert werden. Das in Anlage 3 angegebene Anzugsdrehmoment darf nicht überschritten werden.

Nach der Montage ist der richtige Sitz der Schraube zu überprüfen, der Markierungsschlitz am Schaftende der Schraube muss quer zur Schienenlängsrichtung stehen.

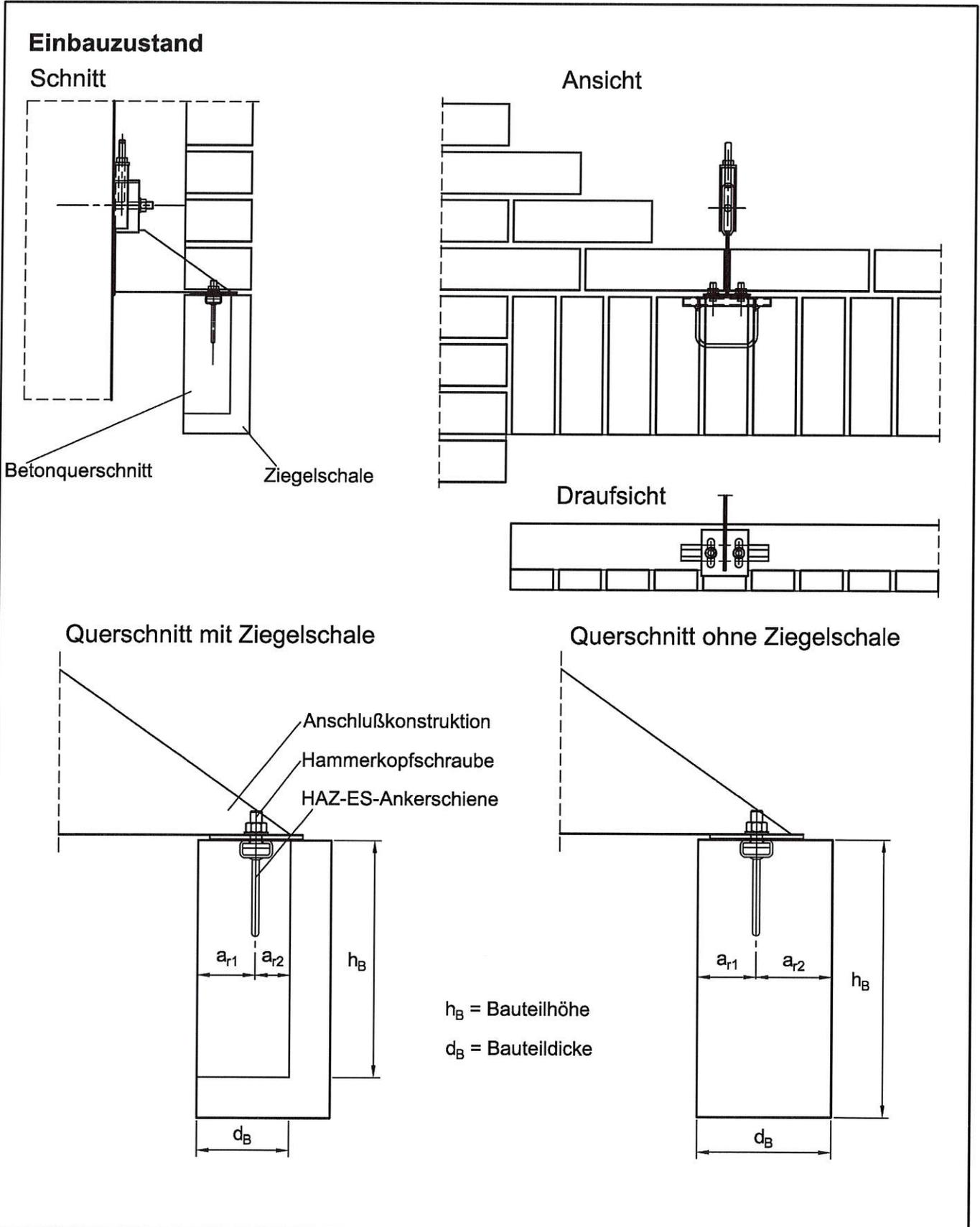
### 3.3.3 Kontrolle der Ausführung

Bei dem Einbau der Ankerschienen und bei der Befestigung der Anschlusskonstruktion (Schraubenmontage) muss der mit der Verankerung von Ankerschienen betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

Insbesondere muss er die Ausführung und Lage der Ankerschiene sowie der Mindest- und Zusatzbewehrung kontrollieren.

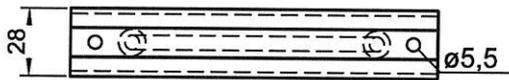
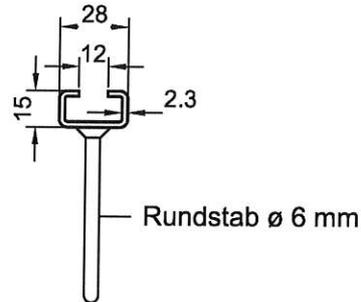
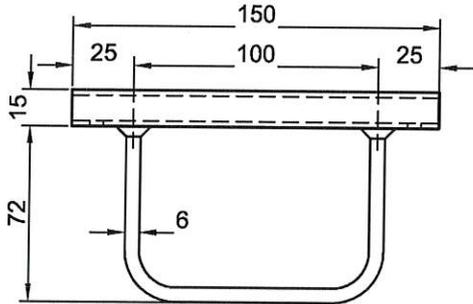
Nach dem Betonieren ist noch einmal die Lage der Ankerschiene auf Einhaltung der Mindestrandabstände zu kontrollieren. Minustoleranzen sind nicht zulässig.

Die Aufzeichnungen hierzu müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind den mit der Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmer aufzubewahren.

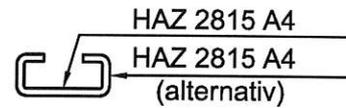


<b>HAZ-ES-Ankerschienen für Fertigteilstürze</b>	
Einbauzustand	Anlage 1

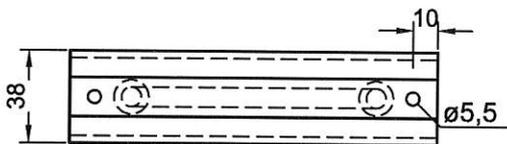
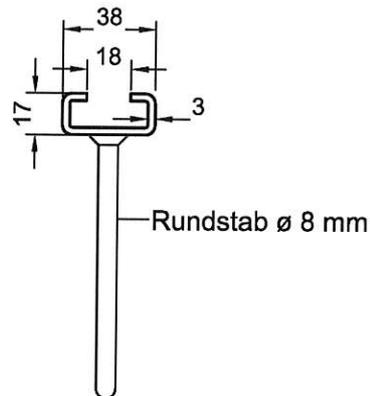
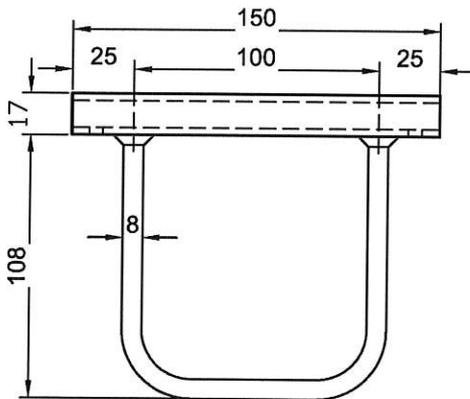
**Abmessungen, Kennzeichnungen**  
**HAZ-ES-28/15**



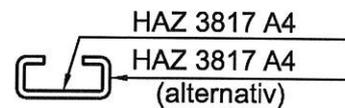
Kennzeichnung



**HAZ-ES-38/17**



Kennzeichnung

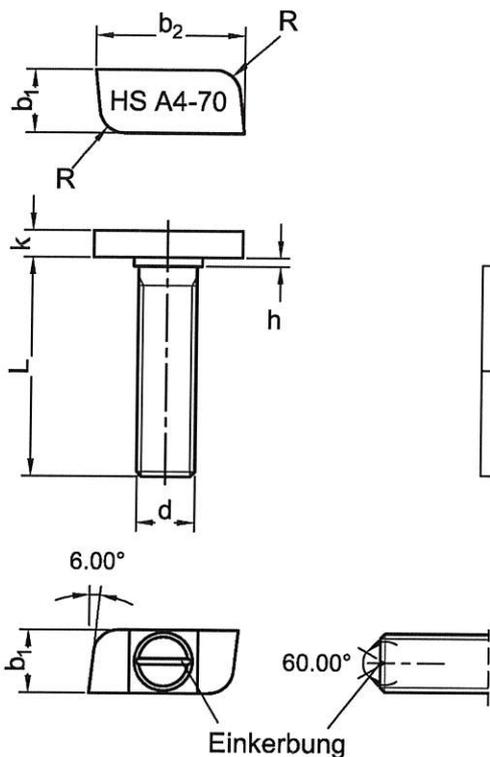


**HAZ-ES-Ankerschienen für Fertigteilstürze**

Abmessungen  
 Kennzeichnungen

Anlage 2

### Hammerkopfschrauben



Typ	28/15	38/17
	M10	M10
d	10	10
b <sub>1</sub>	10,1	13
b <sub>2</sub>	23	31
k	5	6
h	1	2
R	5	6
L	20-200	

Hammerkopf-schraube	Anzugsdrehmoment (Nm)	F <sub>Rd</sub> (kN) Bemessungswiderstand
M10	15	12,2

#### Werkstoffe

**Hammerkopfschrauben, Muttern, Unterlegscheiben:**  
 Nichtrostender Stahl: 1.4571 / 1.4401 (A4-70) CRC III\*)

**Ankerschiene:**  
 Nichtrostender Stahl: 1.4571 / 1.4404 / 1.4401 (A4-S235) CRC III\*)

**Rundstab:**  
 Nichtrostender Stahl: 1.4571 / 1.4401 (A4-50) CRC III\*)

\*) Korrosionsbeständigkeitsklassen CRC nach  
 DIN EN 1993-1-4:2015-10 mit DIN EN 1993-1-4/NA:2017-01

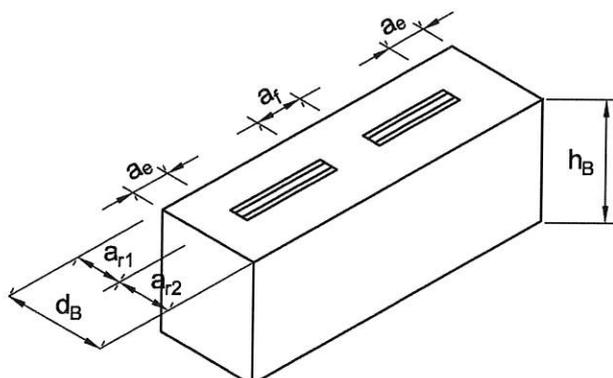


#### HAZ-ES-Ankerschienen für Fertigteilstürze

Hammerkopfschrauben  
 Abmessungen, Werkstoffe

Anlage 3

### Mindestabmessungen für Bauteil, Achs- und Randabstände

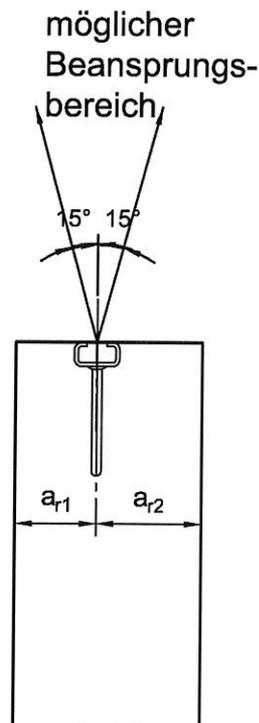


Typ	28/15	38/17
$d_B$	8	8
$a_{r1}$	3,5	3,5
$a_{r2}$	3,5	3,5
$a_e$	4	5
$a_f$	8	10
$h_B$	12	15

Mindestbewehrung 1Ø6 mm, längs,  
B500B, nach Abschnitt 3.2.3

Bemessungswiderstände gegen Zug und Schrägzug (sh. Abb.)  
pro Ankerschiene für eine Betonfestigkeitsklassen C30/37

Typ	HAZ-ES- 28/15	HAZ-ES- 38/17
$F_{Rd}$	3,9	6,6
Erhöhungsfaktor $\psi_c$ für $F_{Rd}$		
C35/45	1,10	
C40/50	1,16	



**HAZ-ES-Ankerschienen für Fertigteilstürze**

Mindestabmessungen für Bauteil und  
Abstände Bemessungswiderstände

Anlage 4

DIBt | Postfach 15 03 40 | D-10665 Berlin

Haz Metal Deutschland GmbH  
Frau Rollik  
Leonhard-Karl-Straße 29  
97877 Wertheim

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Tempel  
Tel.: +49 30 78730-257  
Fax: +49 30 78730-11257  
E-Mail: ote@dibt.de

Datum: 27.05.2019  
Geschäftszeichen: I 25-1.21.4-18/19

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-21.4-2107 vom 17. Mai 2019 für: HAZ-ES-Ankerschienen für Fertigteilstürze**

Ihr Antrag vom 25.02.2019

Sehr geehrte Frau Rollik,

Ihrem Antrag entsprechend übersenden wir Ihnen als Anlage die oben benannte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung. Ein Gebührenbescheid liegt diesem Schreiben bei.

Bitte prüfen Sie den Inhalt des beigefügten Bescheids nach Zugang. Im Fall von Schreib- oder Rechenfehlern oder sonstigen redaktionellen Unstimmigkeiten können Sie sich jederzeit gern an uns wenden. Wir werden uns dann um Klärung und ggf. um Abhilfe bemühen.

Wir weisen darauf hin, dass vor Aufnahme der Produktion und Kennzeichnung der im Bescheid erfassten Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen die Voraussetzungen nach Maßgabe der im Bescheid enthaltenen Bestimmungen zur Übereinstimmungsbestätigung erfüllt sein müssen, einschließlich der Einschaltung einer bauaufsichtlich anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle.

Die derzeit bauaufsichtlich anerkannten Stellen und die Art der Tätigkeit, für die sie anerkannt sind, sind dem Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen der Landesbauordnungen sowie den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik auf unserer Homepage ([www.dibt.de](http://www.dibt.de)) zu entnehmen.

Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung sollte in Ihrem eigenen Interesse spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Wir behalten uns vor, für die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Fremdüberwachung und ggf. einen Bericht über die Erfahrung bei der Herstellung und Verwendung der im Bescheid erfassten Bauprodukte anzufordern.

Die für Ihren Geschäftssitz geltenden Rechtsgrundlagen sind der Anlage zu entnehmen.

**Deutsches Institut für Bautechnik**

Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de) | [www.dibt.de](http://www.dibt.de)  
Postbank IBAN DE32 1001 0010 0240 8501 03 | BIC PBNKDEFFXXX | Sparkasse IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC BELADEBEXX

Hinsichtlich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte wird auf die Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) verwiesen. Zu Ihrer Information liegt das von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder erstellte Muster der ÜZVO als Anlage anbei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den als Anlage beigefügten Bescheid über die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-21.4-2107 vom 17. Mai 2019 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin einzulegen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-21.4-2107 kann schon vor Ablauf der Widerspruchsfrist in die amtlichen Verzeichnisse des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgenommen werden, wenn Sie schriftlich gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik einen Verzicht auf Rechtsbehelfe gegen die Ihnen vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Tempel

Anlagen

**Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen  
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung - MÜZVO)  
(Stand Oktober 1997)**

Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

**§ 1**

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben "Ü" und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.
2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung
  - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
  - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als "Z" und deren Nummer,
  - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als "P", dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
  - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als "ZiE" und die Behörde.
3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.
4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

Rechtsgrundlagen für die Erteilung  
allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen und  
allgemeiner Bauartgenehmigungen  
nach den Landesbauordnungen

- Baden-Württemberg: § 16 a und § 18 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)
- Bayern: Art. 15 und Art. 18 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)
- Berlin: § 16 a und § 18 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, ber. S. 381)
- Brandenburg: § 16 a und § 18 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39)
- Bremen: § 16 a und § 18 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320)
- Hamburg: § 19 a und § 20a der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371)
- Hessen: § 17 und § 21 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)
- Mecklenburg-Vorpommern: § 18 und § 21 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Niedersachsen: § 16 a und § 18 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253)
- Nordrhein-Westfalen: § 17 und § 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421)
- Rheinland-Pfalz: § 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)
- Saarland: § 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632, ber. S. 683)
- Sachsen: § 16a und § 18 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- Sachsen-Anhalt: § 16 a und § 18 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
- Schleswig-Holstein: § 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 770)
- Thüringen: § 16a und § 18 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760)